



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Milch und Milchprodukte

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 13. Juni 2003

8. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

22. **Verordnung (EG) Nr. 785/2003 der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch – Änderung des Beihilfensatzes**
23. **Rundschreiben Nr. 1/2003 für den Bereich Milch und Milchprodukte - Abrechnung und Einhebung der Zusatzabgabe für den ZMZ 2002/2003**
24. **Rundschreiben Nr. 2/2003 für den Bereich Milch und Milchprodukte - 5. Änderung zur Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999**
25. **Rundschreiben Nr. 3/2003 für den Bereich Milch und Milchprodukte - Meldungen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe gemäß Milch-Meldeverordnung**

Nr. 22

Verordnung (EG) Nr. 785/2003 der Kommission vom 8. Mai 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch – Änderung des Beihilfensatzes

1. Mit Verordnung (EG) Nr. 785/2003 wurde der Beihilfensatz für zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch geändert und der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) 2921/90 angegebene Betrag von „5,86 EUR“ durch den Betrag von „6,70 EUR“ ersetzt.

Diese Änderung gilt ab 12. Mai 2003.

2. Auf Grund der Änderung des Beihilfensatzes ist im „Merkblatt zur Beihilfengewährung für die zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch“ verlautbart im Verlautbarungsblatt der Agrarmarkt Austria für den Bereich Milch und Milchprodukte, 7. Stück, ausgegeben am 21. Juni 1999, Nr. 25, der Punkt 2.1 auf Seite 141 zu korrigieren und lautet wie folgt:

„2.1 Der zu gewährende Beihilfenbetrag ist derjenige, der am Tag der Herstellung des Kaseins und/oder der Kaseinate gilt. Die Beihilfe für 100 kg Magermilch zur Kasein- oder Kaseinaterzeugung beträgt ab 12. Mai 2003 6,70 EUR/100 kg.“

Nr. 23
Rundschreiben Nr. 1/2003
für den Bereich Milch und Milchprodukte

GB I/3/9

WIEN, 09. APRIL 2003

Abrechnung und Einhebung der Zusatzabgabe für den ZMZ 2002/2003

Das vorliegende Rundschreiben wurde zur Erleichterung der Handhabung abermals zweigeteilt:

Teil 1 enthält vor allem jene Neuerungen, die seit dem Rundschreiben Nr. 2/2002 eingetreten sind und stellt daher das unbedingt notwendige Informationsminimum für die ständig mit der Quotenverwaltung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dar.

Teil 2 „Merkblatt zur Abrechnung und Einhebung der Zusatzabgabe für den ZMZ 2002/2003“: ist als Einschulungsunterlage für Nachwuchsmitarbeiter, sowie als Nachschlagekonvolut gedacht.

Teil 1:

Grundsätzlicher Ablauf der Zusatzabgabeverrechnung für den ZMZ 2002/2003:

Die (verordnungsmäßig fixierten) Terminläufe stellen sich unverändert zur Vorperiode wie folgt dar:

- Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 inkl. einzelbetriebl. Daten bis 10. Mai – vor dem 15. Mai in der AMA einlangend!
- Bekanntgabe des Saldierungsprozentsatzes durch die AMA bis 13. Juni
- Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999 inklusive einzelbetrieblicher Daten bis 31. Juli
- Überweisung der Zusatzabgabe an die AMA vor dem 1. September (Einlangen in der AMA)

Bitte beachten Sie folgende Klarstellungen:

- Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999

- Abgabeanmeldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999

Zu 1): der Meldung gem. § 30 Abs. 1:
„Zahl der Milcherzeuger“.

Als „Milcherzeuger“ gelten nur jene Landwirte, welche während der Abrechnungsperiode eine Anlieferung getätigt hatten. Daher gilt der Verfügungsberechtigte über eine Milchquote ohne Anlieferung nicht als Milcherzeuger.

Die AMA erlaubt sich, Sie aber auch auf den schon im Rundschreiben Nr. 2/2002 erwähnten Umstand hinzuweisen, dass milcherzeugende Almen jeweils als eigene Milcherzeuger zu werten sind. Keinesfalls jedoch dürfen (an andere Abnehmer) „weiterverrechnete Anlieferungen“ in die Anzahl der Milcherzeuger selbst eingerechnet werden, da es auf diese Weise durch das Mitwirken eines (oder mehrerer) weiteren/r Abnehmers/n zu Doppel- (oder Mehrfach)zählungen kommen würde. Sollte neben Hauptbetrieben auch von Betriebsstätten geliefert worden sein, so muss jeweils ein Unternehmen (mit der Gesamtheit seiner Betriebsstätten) als nur 1 Milcherzeuger gezählt werden.

Zu 2d) u. 2e): der Meldung gem. § 30 Abs. 1 und der Abgabeanmeldung gem. § 30 Abs. 2:

Die Abstimmung der Daten der Zusatzabgabeabrechnung mit jener der Monatsmeldungen erfordert die Angabe der Fetteinheiten zu den weiterverrechneten bzw. übernommenen Anlieferungen.

Zu 2f): der Meldungen gem. § 30 Abs. 1 und der Abgabeanmeldung gem. § 30 Abs. . 2:

Die bisher unter Pkt. 2g) anzuführenden Fetteinheiten sind heuer erstmalig neben den Kilogramm eigenverrechneter Anlieferungen anzuführen. Die bislang geforderte Prozentangabe des Anlieferungsfettgehaltes kann aus Vereinfachungsgründen entfallen.

Durch die o.a. Modifikationen mussten in den Formularen auch die nachfolgenden Punkte neu nummeriert werden.

Zu 3e): der Meldung gem. § 30 Abs. 1:

Durch die 5. Änderung der MGV 1999 (siehe RS 2/2003) konnte der bisherige Punkt 3 e, nämlich „Summe der gem. §§ 6,7,8,9,10 und 11 übertragenen Referenzmengen“ entfallen.

- Zu Formular „Korrektur zur Meldung gem. § 30 Abs. 1 und Abs. 2 MGV 1999 f.d. ZMZ 2002/2003“:

Zur Sicherstellung exakter Korrekturen mussten auch die Fetteinheiten in das Meldeformular aufgenommen werden. Dieses wurde daher entsprechend umgestaltet und ersetzt ab sofort die bisherigen Vordrucke.

- weitere Informationen:

Sammlung von Milch eines anderen Abnehmers:

Kleinere Abnehmer, die über keine eigenen Sammel-Tankwagen verfügen, könnten Interesse zeigen, ihre eigene Milch durch ein Fahrzeug eines benachbarten Abnehmers erfassen zu lassen. Da diese Vorgangsweise jedoch die Einhaltung einiger wichtiger Rahmenbedingungen erfordert, werden diesbezügliche Interessenten ersucht, vor der Aufnahme einer derartigen Praxis mit der AMA die konkrete Vorgangsweise abzuklären.

Wechsel des Abnehmers:

Wechseln Milcherzeuger ihren Abnehmer, so ist für die Vorschreibung- und Einhebung der Zusatzabgabe immer jener Abnehmer zuständig, der am 31.03. des abzurechnenden Zwölf-Monatszeitraumes für deren Abrechnung verantwortlich war.

Beispiel: Wechsel eines Lieferanten von Abnehmer A) zu Abnehmer B):

- a) Wechsel mit 31.12.2002: Verantwortlichkeit bei Abnehmer B)
- b) Wechsel mit 01.04.2003: Verantwortlichkeit bei Abnehmer A) für den ZMZ 2002/2003

Alle für eine Vor-Ort-Kontrolle maßgeblichen Unterlagen der Zusatzabgabenverwaltung müssen für die gesamte Aufbewahrungsfrist beim zuständigen Abnehmer verbleiben.

Um die Einhebung der Zusatzabgabe auch nach dem Abnehmerwechsel sicherzustellen, empfiehlt es sich den Einbehalt an Milchgeld von Überlieferern (§ 29 Abs. 2 MGV 1999) in einer Höhe anzusetzen, die bei der Endabrechnung im Juli keine Nachforderungen erforderlich macht.

Einstellung der Abnehmertätigkeit:

Beendet ein Abnehmer die Übernahme von Milch auf Dauer und teilt dies der AMA mit, so entzieht diese ihm die Zulassung mittels Bescheid.

Bis dahin unterliegt der Abnehmer weiterhin den bisherigen Meldepflichten und hat ggfs. gem. Art. 5 der VO 1392/2001 zu erklären, dass er während des betreffenden Zeitraumes keine Lieferungen erhalten hat.

Verspätete Almmeldungen:

Anlässlich des bevorstehenden Alpsommer wird die Vorgangsweise bei verspäteten Almmeldungen zusammenfassend wiedergegeben:

Gemäß § 14 Abs. 2 MGV 1999 hat der Verfügungsberechtigte über die Alm dem Abnehmer den Tag des Beginns des Almauftriebs, die Zahl der aufgetriebenen Kühe und den Tag des Endes des Almabtriebs mitzuteilen. Die Meldung hat binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Abweichend davon kann gem. § 14 Abs. 2 MGV 1999 mit Zustimmung des Abnehmers die Meldung des Tages des Beginns des Almauftriebs und die Zahl der aufgetriebenen Kühe ersetzt werden durch die Abgabe der Almauftriebsliste im Rahmen der Maßnahmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1257/1999.

Verspätete Almmeldungen haben zur Folge, dass die Anlieferungsmengen zumindest jener Tage, die zwischen dem tatsächlichen Auftriebsdatum und dem Meldedatum abzüglich der zur Meldungslegung eingeräumten Frist von zwei Wochen geliefert worden sind, dem Heimgut zugerechnet werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand für den GB I

Dipl.-Ing. WEIHS e.h.

Beilage

Formblatt gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999

Formblatt gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999

Korrekturblatt

Merkblatt

**MELDUNG GEM. § 30 ABS. 1 MGV 1999 F.D. ZMZ 2002/2003 MELDUNG MUSS
VOR DEM 15. MAI IN DER AMA EINGELANGT SEIN!**

Abnehmer: _____

Abnehmernummer: |_|_|_|_|

1) Zahl der Milcherzeuger: |_|_|_|_|_| davon mit Direktverkaufs-Referenzmengen: |_|_|_|_|_|

2) Anlieferungen, Referenzmengen:

	a) Körperlich übern. Anlieferung:	b) Zustehende Referenzmenge:	repr. Fettgehalt:	c) Fettkorrektur:
Heimgüter:	_ _ _ _ _ _ _ _ kg	_ _ _ _ _ _ _ _ kg	_ , _ _ %	_ _ _ _ _ _ _ kg
Almen:	_ _ _ _ _ _ _ _ kg	_ _ _ _ _ _ _ _ kg	_ , _ _ %	_ _ _ _ _ _ _ kg
Summe:	_ _ _ _ _ _ _ _ kg	_ _ _ _ _ _ _ _ kg	_ , _ _ %	_ _ _ _ _ _ _ kg
d) Weiterverrechnete Anlieferungen:	-	_ _ _ _ _ _ _ _ FE		_ _ _ _ _ _ _ kg
e) Rechnerisch übernommene Anlieferungen:	+	_ _ _ _ _ _ _ _ FE		_ _ _ _ _ _ _ kg
f) Eigenverrechnete Anlieferungen (ungekürzt):		_ _ _ _ _ _ _ _ FE		_ _ _ _ _ _ _ kg
g) Anlieferungen ohne Referenzmenge:				_ _ _ _ _ _ _ kg
h) Eigenverrechnete Anlieferung mit Referenzmenge*:				_ _ _ _ _ _ _ kg
i) Eigenverrechnete, fettkorrigierte Anlieferungen mit Referenzmenge*:				_ _ _ _ _ _ _ kg
j) Ergibt Unterlieferung (-)oder Überlieferung (+) mit Referenzmenge*:		v. Lieferanten		_ _ _ _ _ _ _ kg
k) Zahl der Unterlieferer :	_ _ _ _	l) der Überlieferer mit Referenzmenge:		_ _ _ _
m) Summe der Unterlieferungen:	_ _ _ _ _ _ _ _ kg	n) Summe der Überlieferungen mit Referenzmenge:		_ _ _ _ _ _ _ kg

3) Referenzmengen:

a) Summe der gem. § 13 wiederzugeteilten Referenzmengen:	_ _ _ _ _ _ _ kg
b) Summe der gem. § 16 befristet zugeteilten Referenzmengen:	_ _ _ _ _ _ _ kg
c) Summe der Umwandlungen von A in D: Befristet: _ _ _ _ _ _ kg	Endgültig: _ _ _ _ _ _ kg
d) Summe der Umwandlungen von D in A: Befristet: _ _ _ _ _ _ kg	Endgültig: _ _ _ _ _ _ kg
e) Summe der Nutzungen gem. § 15 von Heimbetrieben auf Almen:	_ _ _ _ _ _ _ kg
f) Summe der Nutzungen gem. § 15 von Almen auf Heimbetriebe:	_ _ _ _ _ _ _ kg

*) **Achtung:** Etwaige Anlieferungen ohne Referenzmenge dürfen nicht in Punkt 2 h) i), j) enthalten sein, sondern müssen in Punkt 2g) angeführt werden!

Die Einzelbetriebsdaten wurden am |_|_| |_|_| |_|_| übermittelt/liegen bei.

(DATUM)

(FIRMENMÄßIGE ZEICHNUNG)

**ABGABENANMELDUNG GEM. § 30 ABS. 2 MGV
1999 F.D. ZMZ 2002/2003 (VOR DEM 1. AUGUST)**

Abnehmer: _____ Abnehmernummer:|_|_|_|

1) Zahl der Milcherzeuger: |_|_|_|_| davon mit Direktverkaufs-Referenzmengen: |_|_|_|_|

2) Anlieferungen, Referenzmengen:

	a) Körperlich übern. Anlieferung:	b) Zustehende Referenzmenge:	repr. Fettgehalt:	c) Fettkorrektur:
Heimgüter:	_ _ _ _ _ _ _ kg	_ _ _ _ _ _ _ kg	_ , _ %	_ _ _ _ _ _ kg
Almen:	_ _ _ _ _ _ _ kg	_ _ _ _ _ _ _ kg	_ , _ %	_ _ _ _ _ _ kg
Summe:	_ _ _ _ _ _ _ kg	_ _ _ _ _ _ _ kg	_ , _ %	_ _ _ _ _ _ kg
d) Weiterverrechnete Anlieferungen:	-	_ _ _ _ _ _ _ FE		_ _ _ _ _ kg
e) Rechnerisch übernommene Anlieferungen:	+	_ _ _ _ _ _ _ FE		_ _ _ _ _ kg
f) Eigenverrechnete Anlieferungen (ungekürzt):		_ _ _ _ _ _ _ FE		_ _ _ _ _ _ kg
g) Anlieferungen ohne Referenzmenge:				_ _ _ _ _ kg
h) Eigenverrechnete Anlieferung mit Referenzmenge*:				_ _ _ _ _ _ kg
i) Eigenverrechnete, fettkorrigierte Anlieferungen mit Referenzmenge*:				_ _ _ _ _ _ kg
j) Ergibt Unterlieferung (-)oder Überlieferung (+) mit Referenzmenge*:		v. Lieferanten		_ _ _ _ _ _ kg
k) Zahl der Unterlieferer :	_ _ _	l) der Überlieferer mit Referenzmenge:		_ _ _
m) Summe der Unterlieferungen:	_ _ _ _ _ _ _ kg	n) Summe der Überlieferungen mit Referenzmenge:		_ _ _ _ _ _ _ kg

3) Referenzmengen:

a) Summe der gem. § 13 wiederzugeteilten Referenzmengen:	_ _ _ _ _ kg
b) Summe der gem. § 16 befristet zugeteilten Referenzmengen:	_ _ _ _ _ kg
c) Summe der Umwandlungen von A in D:	Befristet: _ _ _ _ _ kg Endgültig: _ _ _ _ _ kg
d) Summe der Umwandlungen von D in A:	Befristet: _ _ _ _ _ kg Endgültig: _ _ _ _ _ kg

4) Zusatzabgabe:

Summe der abgabenpflichtigen Mengen nach Anwendung des Saldierungsprozentsatzes von: |_|_|,|_|_|_|

a) gem. § 22 zugewiesene Menge:	_ _ _ _ _ _ _ kg	
b) Überlieferungen nach Saldierung mit Referenzmenge	Menge _ _ _ _ _ _ _ kg	x 0,35627 € _ _ _ _ _ _ _ , _ _ €
c) Anlieferungen ohne Referenzmenge:	Menge: _ _ _ _ _ _ kg	x 0,35627 € _ _ _ _ _ _ _ , _ _ €
d) Summe von b) und c)		<u> _ _ _ _ _ _ _ , _ _ €</u>

***) Achtung:** Etwaige Anlieferungen ohne Referenzmenge dürfen nicht in Punkt 2 h), i), j) enthalten sein, sondern müssen in Punkt 4c) angeführt werden!

Die Einzelbetriebsdaten wurden am |_|_| |_|_| |_|_| übermittelt/liegen bei.

(DATUM)

(FIRMENMÄßIGE ZEICHNUNG)

KORREKTUR zur MELDUNG gem. § 30 Abs. 1 und Abs. 2 MGV 1999 f.d. ZMZ 2002/2003

ABNEHMER-NR: | | | | |

Korrekturmeldung Nr. | | |

Blatt Nr. | | |

Korrektur bezieht sich auf
 Meldung gem. § 30 Abs. 1 Zutreffendes bitte ankreuzen!
 Meldung gem. § 30 Abs. 2 Zutreffendes bitte ankreuzen!

	gek. Anlief.	Anl. FE	Fettkorrektur	Fettkorr.Anl.	Ref.Menge	Überlief.	Unterlief.	ZABG-Kg	ZABG-€ ¹⁾
Stand/letzte Meldung vom: 									

Einzelbetriebliche Korrekturen:

	LFBIS	Anlieferung gekürzt	Angelieferte Fetteinheiten	Fettkorrektur	Fettkorr-Anl.	Ref.Menge	Überlief.	Unterlief.	ZABG-Kg	ZABG-€ ¹⁾
vor										
Korr.										
Diff.										

Korr. aufgrund: **Anmerkung:**

vor										
Korr.										
Diff.										

Korr. aufgrund: **Anmerkung:**

	gek. Anlief.	Anl. FE	Fettkorrektur	Fettkorr.Anl.	Ref.Menge	Überlief.	Unterlief.	ZABG-Kg	ZABG-€ ¹⁾
Stand nach Korrektur:									

Differenz zur letzten Meldung Anforderung (-) Zahllast (+) in Euro

ORT, DATUM

- 1) ZABG berechnet in EURO: ZABG-KG x 0,35627 € kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen
- 2) VK-Nachträgliche behördliche Änderung durch Verwaltungskontrolle
- EM-Eigenmeldung durch Abnehmer
- PK-Korrektur aufgrund Prüfberichts Vor-Ort-Kontrolle

FIRMENMÄßIGE ZEICHNUNG

KORREKTUR zur MELDUNG gem. § 30 Abs. 1 und Abs. 2 MGV 1999 f.d. ZMZ 2002/2003

ABNEHMER-NR: |_|_|_|_|

Korrekturmeldung Nr. |_|_|

Blatt Nr. |_|_|

Korrektur bezieht sich auf Meldung gem. § 30 Abs. 1 Zutreffendes bitte ankreuzen!
 Meldung gem. § 30 Abs. 2 Zutreffendes bitte ankreuzen!

	gek. Anlief.	Anl. FE	Fettkorrektur	Fettkorr.Anl.	Ref.Menge	Überlief.	Unterlief.	ZABG-Kg	ZABG-€ ¹⁾
Stand/letzte Meldung vom: _ _ _ _									

Einzelbetriebliche Korrekturen:

	LFBIS	Anlieferung gekürzt	Angelieferte Fetteinheiten	Fettkorrektur	Fettkorr-Anl.	Ref.Menge	Überlief.	Unterlief.	ZABG-Kg	ZABG-€ ¹⁾
vor										
Korr.										
Diff.										

Korr. aufgrund: **Anmerkung:**

vor										
Korr.										
Diff.										

Korr. aufgrund: **Anmerkung:**

- 1) ZABG berechnet in EURO: ZABG-KG x 0,35627 € kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen
- 2) VK: Nachträgliche behördliche Änderung durch Verwaltungskontrolle
 EM: Eigenmeldung durch Abnehmer
 PR: Korrektur aufgrund Prüfbericht Vor-Ort-Kontrolle

KORREKTUR zur MELDUNG gem. § 30 Abs. 1 und Abs. 2 MGV 1999 f.d. ZMZ 2002/2003

ABNEHMER-NR: | | | | |

Korrekturmeldung Nr. | | |

Blatt Nr. | | |

Korrektur bezieht sich auf Meldung gem. § 30 Abs. 1 Zutreffendes bitte ankreuzen!
 Meldung gem. § 30 Abs. 2 Zutreffendes bitte ankreuzen!

	LFBIS	Anlieferung gekürzt	Angelieferte Fetteinheiten	Fettkorrektur	Fettkorr-Anl.	Ref.Menge	Überlief.	Unterlief.	ZABG-Kg	ZABG-€ ¹⁾
vor										
Korr.										
Diff.										

Korr. aufgrund: *Anmerkung:*

vor										
Korr.										
Diff.										

Korr. aufgrund: *Anmerkung:*

vor										
Korr.										
Diff.										

Korr. aufgrund: *Anmerkung:*

- 1) ZABG berechnet in EURO: ZABG-KG x 0,35627 €
- 2) VK: Nachträgliche behördliche Änderung durch Verwaltungskontrolle
 EM: Eigenmeldung durch Abnehmer
 PR: Korrektur aufgrund Prüfbericht Vor-Ort-Kontrolle

KORREKTUR zur MELDUNG gem. § 30 Abs.1 und Abs. 2 MGV 1999 f.d. ZMZ 2002/2003

ABNEHMER-NR: | | | | |

Korrekturmeldung Nr. | | |

Blatt Nr. | | |

Korrektur bezieht sich auf Meldung gem. § 30 Abs. 1 Zutreffendes bitte ankreuzen!
 Meldung gem. § 30 Abs. 2 Zutreffendes bitte ankreuzen!

	LFBIS	Anlieferung gekürzt	Angelieferte Fetteinheiten	Fettkorrektur	Fettkorr-Anl.	Ref.Menge	Überlief.	Unterlief.	ZABG-Kg	ZABG-€ ¹⁾
vor										
Korr.										
Diff.										

Korr. aufgrund: *Anmerkung:*

vor										
Korr.										
Diff.										

Korr. aufgrund: *Anmerkung:*

	gek. Anlief.	Anl. FE	Fettkorrektur	Fettkorr.Anl.	Ref.Menge	Überlief.	Unterlief.	ZABG-Kg	ZABG-€ ¹⁾
Stand nach Korrektur:									

Differenz zur letzten Meldung Anforderung (-) Zahllast (+) in Euro

ORT, DATUM

- 1) ZABG berechnet in EURO: ZABG-KG x 0,35627 €
- 2) VK: Nachträgliche behördliche Änderung durch Verwaltungskontrolle
- EM: Eigenmeldung durch Abnehmer
- PR: Korrektur aufgrund Prüferberichte Vor-Ort-Kontrolle

AMA/GBU/Ref.9/RS_1/2003

FIRMENMÄßIGE ZEICHNUNG

**MERKBLATT der AGRARMARKT AUSTRIA
zur Abrechnung und Einhebung der Zusatzabgabe für den Zwölf-Monatszeitraum (ZMZ)
2002/2003**

Im Vergleich zum vorangegangenen ZMZ haben sich die grundsätzlichen Abrechnungs- und Meldemodalitäten nicht verändert. Bis auf eine Vereinfachung innerhalb der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 werden daher in diesem Merkblatt nur einige Verbesserungen bzw. Klarstellungen vorgenommen.

1) Ablaufplan für die Einhebung der Zusatzabgabe:

Folgender, im Wesentlichen gleichbleibender Terminplan ergibt sich wieder im Jahr 2003:

Termin:	Maßnahme Abnehmer:	Maßnahme AMA:
Anfang April bis 10. April 19. April Bis 10. Mai Bis 20. Mai Bis 13. Juni Nach dem 13. Juni Bis 31. Juli	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Übermittlung aller Nutzungserklärungen gem. § 15 MGV 1999 an AMA ◆ Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 Übermittlung an AMA Mitteilung der Anlieferungs-Referenzmengen und allenfalls Direktverkaufs-Referenzmengen des ZMZ 2003/04 an die Milcherzeuger (§ 28 MGV 1999) ◆ Berechnung der einzelbetrieblichen Zusatzabgabe; ◆ Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999 (Abgabenanmeldung) Übermittlung an AMA ◆ Korrekturen der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 an AMA 	<p>Rundschreiben Nr. 1/2003</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Berechnungslauf für den Monat April ◆ Übermittlung an Abnehmer ◆ Verwendung der Daten (Endquoten) des Berechnungslaufes vom 19. April; Abnehmerzuordnungen jedoch per 31.03.2003 ! ⇒ eigener Datenträger ◆ Verwendung der Startquoten der Abrechnung für Monat April ◆ Auswertung und Verbesserung, Berechnung des Saldierungsprozentsatzes; Bekanntgabe an Abnehmer mittels Verlautbarung der AMA bis 13. Juni 2003 ◆ Verwendung der Daten des Berechnungslaufes f.d. Monat Juni; Abnehmerzuordnungen jedoch per 31.03.2003! ⇒ eigener Datenträger

Im August	◆ Verrechnung mit Milcherzeugern über die Juli-Milchgeldabrechnung	
Bis 15. August	◆ Korrekturen der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV	◆ Berücksichtigung der Korrekturen für den Abgabenbescheid
Bis 21. August		◆ Abgabenbescheide an Abnehmer
Bis 31. August eintreffend	◆ Einzahlung der Zusatzabgabe auf das PSK-Konto der AMA Nr. 92038602 BLZ: 60.000	◆ Erfassung und Auswertung
Am 31. August		◆ Überweisung der Zusatzabgabe an den EAGFL (Brüssel)

Alle monatlichen Berechnungsläufe (mit nachfolgendem Datentransfer an die Abnehmer und Rechenzentren) finden grundsätzlich in der 3. Woche des jeweiligen Monats statt.

2) Mitteilung an die Milcherzeuger gem. § 28 Abs. 1 MGV 1999:

Bis 20. Mai 2003 müssen alle Milcherzeuger über die ihnen per 1.4.2003 zustehenden Anlieferungs- und Direktverkaufs-Referenzmengen durch die zuständigen Abnehmer informiert werden. Als Datengrundlage kann hierzu die AMA-Quotenabrechnung für den Monat April herangezogen werden. Im Bedarfsfall können für diese Aufgabe von der AMA auch entsprechende Listen angefordert werden. Diese Listen müssten allerdings in schriftlicher Form bis spätestens 02. Mai angefordert werden.

Die AMA ersucht die Abnehmer, im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit all jenen Lieferanten, die im ZMZ 2002/2003 keine Anlieferung mehr getätigt haben, zum o.a. Termin **keine** aufrechte Referenzmenge mehr mitzuteilen. In Bezug auf die Direktverkaufs-Referenzmengen muss in der Mitteilung angemerkt sein, dass die Menge vorbehaltlich eines Verfalles wegen Nichtvermarktung bzw. wegen Nichtmeldung gilt. Finanzielle Schäden bzw. eine allfällige Regressmöglichkeit des Landwirts beim Abnehmer, die durch eine etwaige Lieferung auf eine nicht mehr vorhandene Referenzmenge oder durch deren Übertragungen erwachsen würden, können dadurch vermieden werden. Am Datenträger bzw. auf den Listen sind die Referenzmengen dieser Landwirte mangels zu diesem Zeitpunkt in der AMA verfügbarer Datengrundlage noch als Startquoten enthalten.

3) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999:

Alle Meldungen sind in Briefform, als Fax oder in elektronischer Form möglich

Beachten Sie bitte, dass Anlieferungsmengen nur in Schaltjahren der Sechzigstelkürzung unterzogen werden dürfen, d.h. erst wieder für den Zwölfmonatszeitraum 2003/2004.

Ausfüllanleitung zur Meldung gem. § 30 Abs.1 MGV 1999:

Hinweis: Ein firmenmäßig gezeichneter EDV-Ausdruck sowie die Übermittlung der im Rundschreiben 2/2002 beschriebenen EXCEL-Datei mit **allen** im Formularvordruck verlangten **Angaben** ersetzt eine händisch erstellte Meldung. Auf jeden Fall wird eine ausführliche aktuelle Beschreibung der mittels Mail an die Abnehmer übermittelten Eingabedatei beigeschlossen.

Pkt. 1): Im ersten Feld (von links) ist die Zahl aller Milcherzeuger (mit Anlieferung) anzuführen; im Feld daneben die Zahl jener, welche im Meldezeitraum über eine aufrechte Direktvermarktungs-Quote verfügten. Als in der Meldung zu zählende „Milcherzeuger“ gelten nur jene Landwirte, welche während der Abrechnungsperiode eine Anlieferung getätigt hatten. Daher gilt der Verfügungsberechtigte über eine Milchquote ohne Anlieferung nicht als Milcherzeuger. Die AMA

erlaubt Sie aber auch auf den schon im Rundschreiben 2/2002 erwähnten Umstand hinzuweisen, dass milcherzeugende Almen jeweils als eigene Milcherzeuger zu werten sind. Keinesfalls jedoch dürfen (an andere Abnehmer) „weiterverrechnete Anlieferungen“ in die Anzahl der Milcherzeuger selbst eingerechnet werden, da es auf diese Weise durch das Mitwirken eines (oder mehrerer) weiteren/r Abnehmers/n zu Doppel- (oder Mehrfach)zählungen kommen würde. Sollte neben Hauptbetrieben auch von Betriebsstätten geliefert worden sein, so muss jeweils ein Unternehmen (mit der Gesamtheit seiner Betriebsstätten) als nur 1 Milcherzeuger gezählt werden.

Pkt. 2): **Achtung:** Alle Angaben des Punktes 2a) bis 2c) sind jeweils getrennt für Heimgüter und Almen bzw. in Summe auszuweisen.

Pkt. 2a): Dieses Feld beinhaltet die „Körperlich übernommenen Anlieferungen“.
 - Unter „**körperlich übernommenen Anlieferungen**“ versteht man alle tatsächlichen Milchmengen, welche körperlich durch den meldenden Abnehmer übernommen wurden. Die Summe dieser Milchmengen muss den Anlieferungen der kumulierten Monatsmeldungen gem. Milch-Meldeverordnung entsprechen und muss gegebenenfalls in den Monatsmeldungen berichtigt werden.

Pkt 2b) : Hier ist die Summe aller im ZMZ 2002/2003 zustehenden **Anlieferungs-Referenzmengen**, mit Stand 31.03.2003 einzutragen.

Beachten Sie bitte, dass nur die Referenzmengen jener Landwirte Berücksichtigung finden dürfen, für deren Abrechnung Sie gem. § 31 MGV 1999 auch tatsächlich zuständig sind!

In der Vergangenheit sind wiederholt verpachtete Betriebe falsch abgerechnet worden. Daher ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass die Referenzmengen derartiger Betriebe (Betriebsstätten) nicht doppelt (sowohl durch den ursprünglichen Abnehmer des verpachteten Betriebes, als auch durch den zur Abrechnung des Pächters bestimmten Abnehmer) gemeldet werden. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass die zwingende gemeinsame Abrechnung mit einer gepachteten Betriebsstätte nicht übersehen wird.

Achtung: Die Abnehmerzuordnung des Berechnungslaufes für den Monat April entspricht schon jener, welche für den ZMZ 2003/2004 maßgeblich ist. Daher werden Sie von der AMA einen zweiten Datenbestand mit der für die Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 gültigen Abnehmerzuordnung erhalten.

Die "**mitgeteilten Referenzmengen im ZMZ 2002/2003**" müssen in Ihrem Unternehmen eindeutig einzelbetrieblich dokumentiert und für eine etwaige Revision jederzeit unverändert verfügbar sein. Grundsätzlich sollten sich Ihre Referenzmengensummen mit jenen des Datenbestandes der AMA decken.

In der Prozenspalte ist der „**durchschnittliche repräsentative Fettgehalt**“ als gewogenes Mittel der im ZMZ 2002/2003 zustehenden Referenzmengen anzuführen.

Pkt. 2c): **Fettkorrektur** zu den „eigenverrechneten **Anlieferungen**“ (s. unten).

Die fettkorrigierte Anlieferung errechnet sich aus der Zusammenzählung aller einzelbetrieblich fettkorrigierten Anlieferungen nach der Formel:

$$\frac{\sum \text{FETTKORR (kg)}}{\sum \text{FETTKORR}} = \frac{\sum [\text{ANL\%} - \text{RF\%}] \times 0,18 \times \text{KEIGEN (kg)}}{\text{Menge der Fettkorrektur (+ oder -)}}$$

ANL%	Ø-Fettgehalt der Anlieferung	(einzelbetrieblich)
RF%	Repräsentativer Fettgehalt per 31.03.2003	(einzelbetrieblich)
KEIGEN	eigenverrechnete, gekürzte Anlieferung im ZMZ 2002/2003	(einzelbetrieblich)

Pkt 2d) Die „**weiterverrechneten Anlieferungen**“ umfassen jene Milchmengen, die von Milcherzeugern, für deren referenzmengenmäßige Abrechnung ein anderer Abnehmer zuständig ist, im

Unternehmen des meldenden Abnehmers zur Ablieferung gelangt sind. Heuer sind erstmalig neben den entsprechenden Kilogramm auch die zugehörigen Fetteinheiten anzugeben.

Pkt 2e): Unter „**rechnerisch übernommenen Anlieferungen**“ sind Milchmengen zu verstehen, welche von Lieferanten, für deren referenzmengenmäßige Abrechnung Sie selbst zuständig sind, bei einem anderen Abnehmer angeliefert wurden. Heuer sind erstmalig neben den entsprechenden Kilogramm auch die zugehörigen Fetteinheiten anzugeben.

Zur Beachtung: Die für eine korrekte Durchführung der zwischenbetrieblichen Anlieferungsverrechnung unumgängliche gegenseitige Informationsverpflichtung ist in § 31 MGV 1999 geregelt !

Pkt 2f): Enthält die „**eigenverrechneten Anlieferungen**“ (= \sum Feld 2a - 2d + 2e).
 - Unter „**eigenverrechneten Anlieferungen**“ versteht man die körperlich übernommenen Anlieferungen minus der im Rahmen der Referenzmengenabrechnung „weiterverrechneten Anlieferungen“ zuzüglich der „rechnerisch übernommenen Anlieferungen“.
 Neben den maßgeblichen Kilogramm müssen erstmalig in der selben Zeile auch die entsprechenden Fetteinheiten angeführt werden.

Pkt. 2g): **Anlieferungen** des Feldes 2f), die von Landwirten **ohne Anlieferungs-Referenzmenge** angeliefert wurden.

Pkt. 2h): **Eigenverrechnete Anlieferungen mit Referenzmenge.**
 Errechnung: Eigenverrechnete Anlieferungen (Feld 2f) abzüglich Anlieferungen ohne Referenzmenge (Feld 2g)

Pkt. 2i): Dieses Feld enthält die **eigenverrechneten, fettkorrigierten Anlieferungen** mit Referenzmenge und errechnet sich wie folgt:
Eigenverrechnete Anlieferung mit Referenzmenge (Feld 2h) + Summe der Fettkorrekturen (Feld 2c).

Pkt. 2j): Dieses Berechnungsfeld nimmt die Differenz zwischen der Summe der zugeteilten Referenzmengen (Feld 2b) und den eigenverrechneten, fettkorrigierten Anlieferungen **mit Referenzmenge** auf (Feld 2i).

DIFF = FKEIGEN – REF
 DIFF Wenn > 0 \Rightarrow Überlieferung („+“) voranstellen
 Wenn \leq 0 \Rightarrow Unterlieferung („-“) voranstellen)
 FKEIGEN Eigenverrechnete, fettkorrigierte (gekürzte) Anlieferung im ZMZ 2002/2003
 REF Referenzmenge per 31.03.2003

Pkt. 2k,l): Diese Felder sind für die Anzahl der **Unterlieferer** (Feld 2k) und der **Überlieferer mit Referenzmenge** (Feld 2l) vorgesehen. Ergibt sich bei einem Landwirt keine Unter- oder Überlieferung, so ist er zu den Unterlieferern zu zählen.

Pkt. 2m,n): Hier sind die Summe der Unterlieferungen (Feld 2m) und der Überlieferungen (Feld 2n) einzutragen.
Achtung: In Feld 2n) (**Überlieferungen**) ist nur die Summe jener Überlieferungen einzutragen, die von Milcherzeugern mit **aufrechter Referenzmenge** stammen und daher in weiterer Folge in der Saldierungsrechnung Berücksichtigung finden. Überlieferungen ohne entsprechende Referenzmenge werden nicht in die vorhin genannte Saldierung einbezogen und müssen daher

unter Punkt 2g) gesondert ausgewiesen werden. Für diese Lieferungen ohne Referenzmenge ist im Gegensatz zu allen anderen Lieferungen die volle Zusatzabgabe zu entrichten.

- Pkt. 3)** Die Angaben ab Pkt. 3 können anhand des Quotenberechnungslaufes per 19.04. für den Monat April 2003 abgefragt werden (Datei: "DATA_GES.TXT"). Einzelne später übermittelte Bescheide der AMA sind in die nächste Korrekturmeldung aufzunehmen.
Obwohl die **Referenzmengendaten** in der AMA aufliegen, verlangen die maßgeblichen EG-Rechtsvorschriften, dass diese durch den Abnehmer selbst gemeldet und offiziell bestätigt werden.
- Pkt 3a):** Führen Sie hier die Summe aller gem. § 13 MGV 1999 **wiederzugeteilten Referenzmengen** an. Hierbei handelt es sich um Anlieferungs-Referenzmengen, die infolge von Nichtlieferung während eines ganzen ZMZ der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen werden mussten und im abgelaufenen ZMZ wieder zugeteilt wurden.
- Pkt 3b):** An dieser Stelle ist die Summe der im ZMZ 2002/2003 **befristet** (für Messen oder messeähnliche Veranstaltungen) **zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen** einzutragen
- Pkt 3c):** Tragen Sie bitte die Summe jener Mengen ein, die von einer Anlieferungs- in eine Direktverkaufs-Referenzmenge befristet bzw. endgültig **umgewandelt** wurden.
- Pkt 3d):** Tragen Sie bitte die Summe jener Mengen ein, die von einer Direktverkaufs-Referenzmenge in eine Anlieferungs- Referenzmenge befristet bzw. endgültig **umgewandelt** wurden.
- Pkt. 3e und f:** Hier müssen jene Mengen separat angeführt werden, welche mittels **Nutzungserklärung** gem. § 15 MGV 1999 von Heimbetrieben auf Almen bzw. von Almen auf Heimbetriebe (Feld 3f) übertragen worden sind.

Achtung: Die AMA benötigt alle Korrekturen zur Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999, die sich nach dem Meldetermin ergeben, unverzüglich. Diese sollten daher unbedingt mittels beiliegendem Korrekturformular zweckmäßigerweise mittels FAX erstattet werden.

Alle bis 10. Juni in der AMA eingelangten Korrekturen finden direkten Eingang in die Saldierungsrechnung. Beachten Sie bitte, dass allfällige finanzielle Konsequenzen aus einer (aufgrund falscher oder unvollständiger Meldungen der Abnehmer) fehlerhaften Saldierungsrechnung dem hiefür verantwortlichen Verursacher angelastet werden können.

Zuweisung nicht genutzter Anlieferungs-Referenzmengen:

Basis für die korrekte und termingerechte Festsetzung des „Saldierungsprozentsatzes“ sind die Meldungen der Abnehmer, welche bis 10. Mai an die AMA gesandt werden müssen. Verspätungen und/oder falsche Angaben können die diesbezügliche Berechnung der AMA gefährden, bzw. zu falschen Ergebnissen führen, welche wiederum die reibungslose Abgabenerhebung in Frage stellen können.

Daher verlangt die Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 die zwingende Vorschreibung von Strafbeträgen, wenn Meldungen der Abnehmer erst nach dem **14. Mai** in der AMA einlangen.

Die Höhe dieser Sanktion errechnet sich wie folgt:

$$SB = \frac{0.01 \times LIEF \times Tage \times ZA}{100}$$

SB Errechneter Strafbetrag
LIEF Anlieferung im abgelaufenen Zwölfmonatszeitraum
Tage Tage Fristüberschreitung (mit 15. Mai beginnend gezählt)
ZA Zusatzabgabe

Der Strafbetrag entspricht somit der Zusatzabgabe die für 0,01 % der Anlieferungen des Unternehmens zu zahlen wäre, multipliziert mit der Anzahl der Verspätungstage. Dabei darf ein Betrag von 100 € nicht unter- bzw. von 100.000 € nicht überschritten werden.

Sollte die Meldung nach § 30 Abs. 1 MGV 1999 nicht vor dem 1. Juli erfolgt sein, so ist darüber hinaus gem. Art. 5 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1392/2001 nach Ablauf einer

dreißigtägigen Mahnfrist die Zulassung als Abnehmer zu entziehen.

Achtung! Lieferungen an nicht zugelassene Abnehmer sind ausnahmslos in vollem Ausmaß zusatzabgabepflichtig!

Daher ersucht die AMA nochmals alle Abnehmer, dafür Sorge zu tragen, dass die o.a. Meldung inklusive der einzelbetrieblichen Daten bis spätestens **10.Mai 2003** an den GB I/Ref.9 gesandt wird und sicher bis **spätestens Mittwoch, dem 14. Mai 2003**

dort einlangt (Eingangsstempel der AMA). Eine per Telefax übermittelte Meldung muss eine spätestmögliche Fax-Bestätigung vom Mittwoch, dem 14.05.2003 aufweisen!

Eine am Donnerstag, dem 15. Mai 2003 in der AMA eintreffende Meldung, ist verspätet!

Darüber hinaus weist Sie die AMA nochmals darauf hin, dass Meldungen gemäß § 30 Abs. 1 MGV 1999 als **nicht gelegt gelten**, wenn sie trotz Verbesserungsauftrag unrichtig (d.h. nicht mit den Aufzeichnungen des Abnehmers übereinstimmen) und in sich widersprüchlich sind. Die o.a. Strafbestimmungen müssen auch in diesem Fall in vollem Ausmaße angewandt werden.

Die AMA empfiehlt, von der Möglichkeit mittels EXCEL-Datei zu melden, Gebrauch zu machen (siehe Seite 2).

Anmerkung: Ein des öfteren in der Vergangenheit aufgetretener Fehler war der Umstand, dass der Saldo aus „eigenverrechneter, fettkorrigierter Anlieferung“ (Feld 2i) und „zugeteilten Referenzmengen“ (Feld 2b) nicht mit der Differenz aus der Summe der „Überlieferungen“ (Feld 2n) und der Summe der „Unterlieferungen“ (Feld 2m) übereinstimmte.

Die AMA ersucht, bei der Abfassung der Meldungen auf diesen Punkt besonders zu achten!

4) Meldung der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999

Die Struktur dieser ersten Übermittlungsdateien entspricht exakt jener, wie sie auch im Rahmen der zweiten Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999 anzulegen ist. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der ersten Meldung der einzelbetrieblichen Lieferantendaten die Höhe der Zusatzabgabe noch nicht bekannt ist, bleiben die Felder Nr. 23 und 24 vorläufig frei.

Die Einzelbetriebsdaten dienen nicht nur der Kontrolle und Dokumentation der Zusatzabgabeberechnung gegenüber den Organen des EAGFL, sondern sind auch für andere Verfahren der Quotenadministration von großer Bedeutung. Beispielsweise ist der aus dem gegenständlichen Datenbestand feststellbare Ausnutzungsgrad von A-Quoten ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Bearbeitung von Quotenumwandlungsanträgen. Daher ist die Verfügbarkeit von korrekten Anlieferungswerten durch die AMA auch seitens der Milcherzeuger im Hinblick auf die verzögerungsfreie Erledigung ihrer Anträge äußerst wichtig!

Gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 müssten neben den Namen der Bewirtschafter auch deren Anschrift einzelbetrieblich der AMA gemeldet werden. Da diese Stammdaten jedoch in der MREF-Datenbank enthalten sind, kann grundsätzlich auf diesen Meldungsbestandteil verzichtet werden. Daher ist es jedoch umso notwendiger, etwaige Stammdatenänderungen im Adressbereich immer unverzüglich an die AMA zu melden.

Für Heimbetriebe:

Nr	NAME	INHALT	TYP	Länge
2	HBLFBIS	Hauptbetriebsnummer	number	7
3	BNR	Abnehmernummer	number	4
4	LFBIS	LFBIS-Nr. des Teilbetriebes	number	7
5	ZUNAME	Bewirtschafterzuname	char	30
6	VORNAME	Bewirtschaftervorname	char	20
7	ANL	Körperlich übernommene Anlieferung	number	10
8	ANLFE	Körperlich angelieferte Fetteinheiten	number	12
9	AB	Weiterverrechnete Anlieferung	number	10
10	UEB	Übernommene Anlieferung	number	10
11	EIGEN	Eigenverrechnete Anlieferung	number	10

12	KEIGEN	Eigenverrechnete gekürzte*) Anlieferung	number	10
13	FETTKORR	Fettkorrektur (Erhöhung/Verminderung)	number	10
14	FEAB	Weiterverrechnete Fetteinheiten	number	12
15	FEUEB	Übernommene Fetteinheiten	number	12
16	FKEIGEN	Eigenverrr.. fettkorrigierte, gekürzte*) Anlieferung	number	10
17	NUTZUNG	Referenzmenge aufgrund Nutzungserklärung	number	10
18	UNTER	Unterlieferung der Referenzmenge	number	10
19	UEBER	Überlieferung der Referenzmenge	numer	10
20	REF	Gesamtreferenzmenge / Betriebsstätte	number	10
21	DATVON	Neuzugang/Lieferanten	date(8)	tt mm vvvv
22	DATBIS	Neuabgang/Lieferanten	date(8)	tt mm vvvv
23	ZABGMENG	Zusatzabgabepflichtige Menge	number	10
24	ZABG	Zusatzabgabe in EUR	number	10
25	RF	Repräsentativer Fettgehalt	number	4

Für ALM-Betriebe:

Nr	NAME	INHALT	TYP	Länge
2	HBLFBIS	Hauptbetriebsnummer des Heimgutes	number	7
3	BNR	Abnehmernummer	number	4
4	LFBIS	LFBIS-Nr. der Alm (oder Almunternummer)	number	7
5	ZUNAME	Bewirtschafterzuname	char	30
6	VORNAME	Bewirtschaftervorname	char	20
7	ANL	Körperlich übernommene Anlieferung	number	10
8	ANLFE	Körperlich angelieferte Fetteinheiten	number	12
9	AB	Weiterverrechnete Anlieferung	number	10
10	UEB	Übernommene Anlieferung	number	10
11	EIGEN	Eigenverrechnete Anlieferung	number	10
12	KEIGEN	Eigenverrechnete gekürzte*) Anlieferung	number	10
13	FETTKORR	Fettkorrektur (Erhöhung/Verminderung)	number	10
14	FEAB	Weiterverrechnete Fetteinheiten	number	12
15	FEUEB	Übernommene Fetteinheiten	number	12
16	FKEIGEN	Eigenverrr.. fettkorrigierte, gekürzte*) Anlieferung	number	10
17	NUTZUNG	Referenzmenge aufgrund Nutzungserklärung	number	10
18	UNTER	Unterlieferung der Referenzmenge	number	10
19	UEBER	Überlieferung der Referenzmenge	numer	10
20	REF	Gesamtreferenzmenge / Betriebsstätte	number	10
21	DATVON	Neuzugang/Lieferanten	date(8)	tt mm vvvv
22	DATBIS	Neuabgang/Lieferanten	date(8)	tt mm vvvv
23	ZABGMENG	Zusatzabgabepflichtige Menge	number	10
24	ZABG	Zusatzabgabe in EUR	number	10
25	RF	Repräsentativer Fettgehalt	number	4

*) Kürzung nur im Falle eines Schaltjahres!

Nach wie vor erfolgt die Meldung von Heimgut- und Almanlieferungen in zwei getrennten Dateien.

Allgemeines zum Feld 2:

- Feld Nr. 2 - Hier soll bei gemeinsamen Abrechnungen die Hauptbetriebs-Nr. eingetragen werden. Diese Hauptbetriebs-Nr. dient zum Nachvollzug der Haupt/Teilbetriebsstruktur durch die AMA; die zu meldenden Einzelbetriebsdaten beziehen sich immer auf die Betriebsnummer im Feld 4.

Beispiel für die Abbildung einer Haupt- /Teilbetriebsstruktur:

Heimgüter:

Ein Betrieb hat folgende Struktur:	Hauptbetrieb	LFBIS	1234567
	Teilbetrieb	LFBIS	2345678
	Teilbetrieb	LFBIS	3456789
	Almbetrieb	LFBIS	9876543

Datensatz einzelbetriebliche Werte der **LFBIS 1234567**:

Feld 2: 1234567 = Hauptbetrieb

Feld 4: 1234567

Datensatz einzelbetriebliche Werte der **LFBIS 2345678**:

Feld 2: 1234567

Feld 4: 2345678

Datensatz einzelbetriebliche Werte der **LFBIS 3456789**:

Feld 2: 1234567

Feld 4: 3456789

- Wurden Lieferungen bei einem anderen Abnehmer getätigt (der meldende Abnehmer ist jedoch für die Abrechnung des Lieferanten zuständig), so sind diese Mengen im Datensatz der Produktionseinheit, von der die Lieferung erfolgte, unter Feld Nr. 10 als **übernommene Anlieferung** einzutragen (siehe unten).
- Lieferungen, die zum meldenden Abnehmer erfolgten, für deren Abrechnung jedoch ein anderer Abnehmer zuständig ist, sind ebenfalls im entsprechenden Datensatz unter Feld Nr. 9 als **weiterverrechnete Anlieferung** einzutragen.

Achtung:

Werden alle Betriebsstätten eines Lieferanten vom gleichen Abnehmer abgerechnet, müssen alle Anlieferungen kumuliert und auf dem Hauptbetriebsdatensatz angeführt werden. Es liegen in diesem Fall keine übernommenen oder weiterverrechneten Anlieferungen vor.

Ausfüllanleitung zu den einzelnen Datenfeldern:

Zu Feld Nr. 1

leer

Zu Feld Nr. 2

Hier muss bei Heimgütern die **Hauptbetriebsnummer** angegeben werden. Dies ist bei gemeinsamer Abrechnung mehrerer Betriebsstätten die Nummer jenes Betriebes, unter dem die Abrechnung erfolgt.

Almen:

Im Falle des Vorliegens einer Einzelalm oder einer Gemeinschaftsalm mit getrennten Quoten ist hier die Betriebsnummer des jeweiligen Heimgut-Hauptbetriebes des Alm-Bewirtschafters (oder Auftreibers) anzugeben. Handelt es sich bei der gemeldeten Alm jedoch um eine Agrargemeinschaft mit einer gemeinsamen Quote, ist in Feld 2 statt einer Hauptbetriebs-Nummer wieder die Almbetriebs-Nummer einzutragen.

Ein Betrieb hat folgende Struktur:

Beispiel 1:

Einzelalm:

Heimgut/Hauptbetrieb:	1234567
Alm:	9712345
Datensatz einzelbetriebliche Werte der LFBIS	9712345
Feld 2:	1234567
Feld 4:	9712345

Beispiel 2:

Agrargemeinschaft mit gemeinschaftlichen Referenzmengen:

Agrargemeinschaft:	9543210
Datensatz der Agrargemeinschaft:	
Feld 2:	9543210
Feld 4:	9543210

Beispiel 3:

Agrargemeinschaft mit einzelbetrieblichen Referenzmengen:

Agrargemeinschaft:	9543210
Auftreiber 1:	9812345
Heimgut-Hauptbetrieb d. Auftreibers:	1234567
Einzelbetrieblicher Datensatz des Auftreibers:	
Feld 2:	1234567
Feld 4:	9812345

Achtung: Bewirtschaftet ein Milcherzeuger mehrere Almen, so sind diese für die gemeinsame Abrechnung über dessen Heimgut-LFBIS-Nummer zu verknüpfen.

Zu Feld 3

Dieses Feld wird mit der **Nummer** des meldenden **Abnehmers** belegt.

Zu Feld 4

Dieses Feld ist das "**Bezugsfeld**" für die **einzelbetrieblichen Werte**, d.h. die vom Abnehmer gemeldeten Werte je Datensatz beziehen sich auf die LFBIS-Nr. im Feld 4. (*Beispiel nach Feldbeschreibungen*) Datensätze, auf denen das Feld 2 und/oder Feld 4 nicht eindeutig mit aufrechter LFBIS-Nummer belegt ist, sind unzulässig und somit ist der gesamte Datenbestand nicht auswertbar.

Speziell bei Almen: Bei Vorliegen einer Einzelalm wird hier die Nummer der Alm eingetragen. Bezieht sich der Datensatz auf das Mitglied einer Agrargemeinschaft mit einzelbetrieblich zugeteilten Quoten so nimmt dieses Feld die jeweilige Almunternummer auf. Verfügt die Agrargemeinschaft jedoch nur über eine gemeinschaftliche Quote, so ist Feld Nr. 2 und Feld Nr. 4 mit der LFBIS-Nummer dieser Agrargemeinschaft gleichlautend zu befüllen.

Zu Feld 5 und 6:

Name des Bewirtschafters, bei Gemeinschaftsalmen Name des Zustellungsbevollmächtigten.

Zu Feld 7 und 8:

Dieses beinhaltet die von den Abnehmern tatsächlich **körperlich** (in den Betrieben des Abnehmers) **übernommene** (nicht fettkorrigierte) **Anlieferung** in Kilogramm und Fetteinheiten.

Zu Feld 9:

Hier ist die (nicht fettkorrigierte) **weiterverrechnete Anlieferung** einzutragen. Das ist jene Menge, die zwar beim meldenden Abnehmer zur Anlieferung gebracht wurde, jedoch im Wege der Gesamtabrechnung durch einen anderen Abnehmer abzurechnen war. Dasselbe gilt für Lieferungen, die durch einen ehemaligen eigenen Lieferanten vor dessen Wechsel zu einem anderen Abnehmer (der durch diesen Wechsel zum verantwortlichen Milchgeldabrechner wurde) noch an den meldenden Abnehmer getätigt wurden, sowie anteilig weiter zu verrechnende Anlieferungen aus einer Rückübertragung der Referenzmenge nach einem Elementarereignis gem. § 11 Abs. 3 MGV 1999.

Zu Feld 10:

In dieses sind jene nicht fettkorrigierten Mengen einzutragen, die zwar bei einem anderen Abnehmer angeliefert wurden, jedoch vom meldenden Abnehmer (als für die Abrechnung zuständig) verbucht und daher auch fettkorrigiert werden müssen. Unter die **"übernommenen Anlieferungen"** fallen auch jene Mengen, die durch einen Lieferanten vor dessen Wechsel zum meldenden Abnehmer noch beim ursprünglichen Abnehmer angeliefert wurden (und daher beim meldenden Abnehmer im Zuge der Gesamtabrechnung verbucht werden müssen) und anteilig zu verrechnende Anlieferungen aus einer Rückübertragung der Referenzmenge nach einem Elementarereignis gem. § 11 Abs. 3 MGV 1999.

Anmerkung Da gesamtösterreichisch die „übernommenen“ und „weiterverrechneten“ Anlieferungen ausgeglichen bilanzieren müssen, ist es unabdingbar, dass die Felder 10 und 11 bei Vorliegen derartiger Lieferbeziehungen **unbedingt** ausgefüllt werden!

Zu Feld 11:

Anlieferung im ZMZ 2002/2003 (Feld 7) abzüglich der weiterverrechneten Anlieferung (Anlieferung jener Landwirte, die am Ende des ZMZ von einem anderen Abnehmer abgerechnet werden (Feld 9) bzw. zuzüglich jener Anlieferung, die zwar von einem anderen Abnehmer übernommen wurde, wobei aber der betroffene Landwirt zum Ende des ZMZ vom meldenden Abnehmer abgerechnet wird (Feld 10).

Zu Feld 12: Durch den Wegfall der Sechzigstelkürzung sind in **Nichtschaltjahren** die Felder 11 und 12 mit den **gleichen** Werten zu belegen.

Zu Feld 13:

Hier ist die durch die **Fettkorrektur** bedingte Erhöhung (+) oder Verminderung (-) der eigenverrechneten Anlieferung einzutragen.

Zu den Feldern 14 und 15:

Diese sind mit den **Fetteinheiten** der in den **Feldern 9 und 10** gemeldeten **Anlieferungen** zu belegen.

Zu Feld 16:

Beinhaltet die tatsächlich **fettkorrigierte eigenverrechnete Anlieferung**.

FKEIGEN = KEIGEN + Fettkorr. (Feld 12 + Feld 13)

Zu Feld 17:

Hier sind die aufgrund der **Nutzungserklärung** abgegebenen (-) bzw. übernommenen (+) Referenzmengenanteile einzutragen (im Feld 19 enthalten).

Zur Beachtung:

	Fettkorrigierte, eigenverrechnete Anlieferung	(Feld 16)
	<u>- Referenzmenge (inkl. Nutzungserklärung) per 31.3.2003 (Feld 20)</u>	
Ergibt:	(-) Unterlieferung	(Feld 18)
	(+) Überlieferung	(Feld 19)

Zu Feld 18:

Hier ist eine **Unterschreitung** (Unterlieferung) der Referenzmengen anzugeben.

Zu Feld 19:

Hier ist die **Überschreitung** (Überlieferung) der Referenzmenge anzugeben.

In Feld 18 und Feld 19 sind immer positive Werte anzugeben.

Zu Feld 20:

Hier ist die **Gesamtreferenzmenge** des ZMZ 2002/2003 pro Betriebsstätte einzutragen.

Zu Feld 21:

Hier ist das Datum eines etwaigen **Neubeginns** der Milchlieferung einzutragen (Nur bei Abgängen während des ZMZ).

Zu Feld 22:

Hier ist das Datum einer etwaigen **Beendigung** der Milchlieferung einzutragen (Nur bei Neuabgängen während des ZMZ).

Die Felder 23 (zusatzabgabenpflichtige Menge) und 24 (Zusatzabgabe) bleiben in der vorliegenden Meldung frei und werden erst bei der § 30 Abs. 2 Meldung ausgefüllt.

Achtung! Im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Felder 21 und 22 erlaubt sich die AMA auf den Umstand hinzuweisen, dass alle Abgänge bzw. Übernahme (n) von Lieferanten an bzw. von andere(n) Abnehmern laufend gemeldet werden müssen. Andernfalls würden einzelbetriebliche Daten an nicht zuständige Abnehmer geraten.

Zu Feld 25: Repräsentativer Fettgehalt zu Feld 20.

Bitte beachten: Beim Austausch elektronisch abgespeicherter Datenbestände zwischen Unternehmen bzw. Institutionen ist es zwingend erforderlich, Datenträgerbegleitzettel mitzuversenden. Die AMA ersucht daher einen entsprechenden Protokollausdruck nachstehenden (Mindest)- Inhaltes mit dem Datenträger zu übermitteln:

- Bezeichnung der Datei(en) für Heimgüter und ggfs. Almen
- Anzahl der Datensätze
- Summe des Feldes Nr. 20 = (alle Referenzmengen)
- Summe des Feldes Nr. 16 = (alle eigenverrechneten, fettkorrigierten Anlieferungen)
- Summe des Feldes Nr. 18 (= Unterlieferung der Referenzmenge)
- Summe des Feldes Nr. 19 (= Überlieferung der Referenzmenge)
- Summe des Feldes Nr. 7 = (alle körperlich übernommenen Anlieferungen)

Ohne Datenträgerbegleitzettel können die o.a. Dateien nicht entgegengenommen werden.

Anmerkung: Sollten im Abrechnungszeitraum „weiterverrechnete“ oder „übernommene“ Anlieferungen vorgelegen sein, ersucht Sie die AMA, auf jeden Fall eine Ergänzungsliste folgenden Inhaltes beizuschließen:

- Bezeichnung des meldenden Abnehmers
- Abnehmernummer des Betriebes von dem (an der) übernommen bzw. weiterverrechnet wurde
- Name des betroffenen Milcherzeugers
- LFBIS-Nummer des betroffenen Milcherzeugers
- übernommene (weiterverrechnete) Menge
- Kennfeld; belegt mit „U“ für Übernahme; „W“ für Weiterverrechnung.

In jedem Fall muss der einzelbetriebliche Datenbestand und eine ggfs. notwendige Ergänzungsliste exakt die Anlieferungskomponenten der Meldungen gem. § 30 Abs. 1 und 2 MGV 1999 wiedergeben!

5) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999

Während die bis **10. Mai** zu erstattende Meldung gem. § 30 Abs.1 MGV 1999 zur Ermittlung der für Österreich zusatzabgabepflichtigen Überlieferungsmenge und des Saldierungsprozentsatzes dient, dokumentiert die Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999 die einzelbetriebliche Abrechnung der Zusatzabgabe unter Berücksichtigung der Saldierung und die Abgabenerklärung des Abnehmers. Verfahrensvorschrift ist die Bundesabgabenordnung (BAO). Gemäß § 22 Abs. 2 MGV 1999 teilt die AMA dem jeweiligen Abnehmer bis 15. Juni 2003 den sogenannten Zuweisungsprozentsatz mit (auf 4 Nachkommastellen gerundet). Mit diesem Wert wird jener Anteil an der einzelbetrieblichen Überlieferung errechnet, welcher nach dem Verfahren gem. § 22 MGV 1999 kompensiert (= saldiert) werden kann.

Achtung! Das folgende Berechnungsbeispiel basiert auf dem Zuweisungsprozentsatz von 72,6464 %, welcher für den ZMZ 1997/98 gültig war !

Beispiel:

Fettkorrigierte gekürzte Anlieferung:	40.000 kg
Referenzmenge:	35.000 kg
Überlieferte Menge:	5.000 kg
Saldierte Menge:	$5.000 \text{ kg} \times 72,6464/100 = 3.632,32 \text{ kg}$
	mathematisch gerundet auf ganze KG 3.632,00 kg
Abgabepflichtige Menge:	$5.000 \text{ kg} - 3.632 \text{ kg} = 1.368 \text{ kg}$

Die Verrechnung der Zusatzabgabe mit dem Landwirt durch den zuständigen Abnehmer erfolgt für den Zwölfmonatszeitraum 2002/2003 in EUR.

Zusatzabgabe = zusatzabgabepflichtige Menge x 0,35627 € (Ergebnis gerundet auf zwei Nachkommastellen).

Zusatzabgabe verrechnet mit Landwirt:	$1.368 \text{ kg} \times € 0,35627 = 487,38 \text{ €}$
---------------------------------------	--

Vor dem 1. September 2003 haben alle Mitgliedsstaaten die Endabrechnung des ZMZ 2002/2003 an die Europäische Kommission zu übermitteln (Art. 8 der VO (EG) Nr. 1392/2001). Daher müssen die entsprechenden

Abgabeanmeldungen, die auch heuer wieder mittels beiliegendem Formblatt zu erstellen sind, bis **spätestens 31. Juli 2003** in der AMA eingelangt sein.

In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des § 135 BAO verwiesen, wonach Abnehmern, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, ein bis zu 10% der festgesetzten Abgabe betragender Verspätungszuschlag auferlegt werden kann, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist. Da die Vorschreibung eines derartigen Strafbetrages weder im Interesse der AMA noch der Abnehmer gelegen ist, ersucht die AMA auch heuer wieder um die strikte Einhaltung des Übermittlungstermines der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999. Meldungen gelten grundsätzlich erst dann als eingelangt, wenn sie vollständig sind. Daher sind alle auf dem Formular vorgesehenen Felder lückenlos zu befüllen. Felder, für die sich keine Mengen ergeben, sind mit 0 zu befüllen. Eine vollständige Meldung liegt erst dann vor, wenn das lückenlos ausgefüllte Formblatt, der Datenträgerbegleitzettel und der dazugehörige Datenbestand der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte in der AMA eingetroffen sind.

Der Zusatzabgabebetrag ist bis **31. August 2003 eintreffend** auf das PSK-Konto 92038602 BLZ 60.000 einzuzahlen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist müssen Verzugszinsen gem. Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1392/2001 vorgeschrieben werden.

Zu beachten ist überdies, dass § 29 MGV 1999 vorsieht, dass sowohl die Einhebung des Zusatzabgabebetrages vom Milcherzeuger (oder einer etwaigen Differenz zu einem schon vorgenommenen Einbehalt) als auch etwaige Rücküberweisungen von Vorauszahlungen, welche die tatsächlich durch die Landwirte zu entrichtende Zusatzabgabe überschritten haben, einheitlich mit der Milchgeldabrechnung für den Monat **Juli im August** erfolgen müssen.

Wichtiger Hinweis: Wechseln Milcherzeuger ihren Abnehmer, so ist für die Vorschreibung und Einhebung der Zusatzabgabe immer jener Abnehmer zuständig, der am 31.03. des abzurechnenden Zwölf-Monatszeitraumes für deren Abrechnung verantwortlich war.

Beispiel: Wechsel eines Lieferanten von Abnehmer A) zu Abnehmer B):

- c) Wechsel mit 31.12.2002: Verantwortlichkeit bei Abnehmer B) für den ZMZ 2002/2003
- d) Wechsel mit 01.04.2003: Verantwortlichkeit bei Abnehmer A) für den ZMZ 2002/2003

Alle für eine Vor-Ort-Kontrolle maßgeblichen Unterlagen der Zusatzabgabenverwaltung müssen für die gesamte Aufbewahrungsfrist beim zuständigen Abnehmer verbleiben.

Um die Einhebung der Zusatzabgabe auch nach dem Abnehmerwechsel sicherzustellen, empfiehlt es sich, den Einbehalt an Milchgeld von Überlieferern (§ 29 Abs. 2 MGV 1999) in einer Höhe anzusetzen, die bei der Endabrechnung im Juli keine Nachforderungen erforderlich macht.

Wie schon nach Ablauf des ZMZ 2001/2002 gehandhabt, erhalten alle Abnehmer nach der Übersendung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999 (Abgabenerklärung) an die AMA von dieser einen entsprechenden Abgabenbescheid.

Insbesondere aufgrund (positiver) Erledigungen von Anträgen auf Anpassung von Referenzmengen, aber auch von Richtigstellungen sonstiger Referenzmengenangelegenheiten (z.B. gemeinsamer Abrechnungen), welche nach der Erstellung des Abgabenbescheides vorgenommen werden, können sich Rückforderungen/Zahllasten für die zuständigen Abnehmer ergeben. Deren Verrechnung muss im Sinne einer beschleunigten Abwicklung auf jeden Fall unter Verwendung des dem Rundschreiben beige-schlossenen Korrekturformblattes erfolgen. Andernfalls kann die AMA keinerlei Buchungen durchführen und auch keine allfälligen Guthaben an die Abnehmer rücküberweisen.

Erst wenn keine unerledigten Geschäftsfälle des meldenden Unternehmens mehr vorliegen bzw. auch alle Vor-Ort-Kontrollen durch die AMA abgeschlossen sind, erhält der betroffene Abnehmer einen Schlussbescheid über den entsprechenden ZMZ.

Zur Beachtung: Wie schon erwähnt, erfolgt die Verrechnung der Zusatzabgabe sowohl zwischen Landwirt und Abnehmer, als auch zwischen Abnehmer und AMA in EURO. **Einzelbetriebliche Korrekturen für Zeiträume vor dem 01.04.2000 sind wie bisher in ATS zu melden. Ab diesem Zeitpunkt sind die Zusatzabgabe-Korrekturen in EURO-Beträgen auf dem Korrekturblatt einzutragen.**

Allfällige Korrekturen, die von der AMA durchgeführt wurden, sind spätestens in der nächstfolgenden Milchgeldabrechnung zu berücksichtigen.

Datengrundlage für die Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999:

Die anstehende "Abgaben-Meldung" stellt neben ihrer Funktion im Rahmen der Zusatzabgabenabrechnung eine Aktualisierung der schon im Mai erstatteten Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 dar. Daher müssen zu deren Erstellung die Ergebnisse (Endquoten des ZMZ 2002/2003) des Berechnungslaufes für den Monat Juni herangezogen werden.

Achtung: Analog zur Meldung gemäß § 30 Abs. 1 wird auch hierbei ein zweiter Datenträger mit den entsprechend gültigen Abnehmerzuordnungen versandt.

Sollten (anstatt von Datenträgern) vom Abnehmer entsprechende Listen benötigt werden, so können diese bis 14. Juli bei der AMA angefordert werden.

Ausfüllanleitung zur Meldung gem. § 30 Abs.2 MGV 1999:

Aufgrund der aneinander angeglichenen Formularinhalte der beiden Zusatzabgabe-Meldungen gilt für die Bearbeitung der Punkte 1) bis einschließlich 3 d) die Ausfüllanleitung für die Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999.

Pkt. 4): In dieser Zeile muss der für die Zusatzabgabeberechnung angewandte Saldierungs- (= Zuweisungs-) Prozentsatz angeführt werden.

- Pkt. 4a):** Hier muss die Summe jener Referenzmengen eingetragen werden, welche aufgrund der Saldierungsrechnung gem. § 22 MGV 1999 den Überlieferern mit Referenzmenge zugewiesen wurden (siehe Beispiel auf Seite 12). Unter „zugewiesene oder saldierte“ Menge versteht sich jene Menge, für die aufgrund der Saldierung keine Zusatzabgabe entrichtet werden muss. Sie errechnet sich aus „**Überlieferungen mit Referenzmenge**“ minus „**abgabepflichtige Menge**“.
- Pkt. 4b):** Hier sind alle **Überlieferungen nach Saldierung** mit Referenzmenge einzutragen, welche von Milcherzeugern mit Referenzmenge getätigt wurden. Diese Menge **multipliziert** mit dem für den ZMZ 2002/2003 gültigen Wert von € 0,35627 Zusatzabgabe je kg ergibt die entsprechende Zusatzabgabensumme gerundet auf zwei Kommastellen.
- Pkt. 4c):** In dieses Feld sind alle **Überlieferungen** aufzunehmen, welche von Lieferanten **ohne Referenzmenge** getätigt wurden. Diese dürfen nicht der Saldierungsrechnung unterzogen werden und müssen daher in voller Höhe mit dem Zusatzabgabewert von € 0,35627 je kg multipliziert werden.
- Pkt. 4d):** **Summe**, der durch den Abnehmer zu entrichtenden **Zusatzabgabe**.
Auch diese Meldung kann als EXCEL-Datei erstattet werden (siehe Seite 2).

6) **Erstellung der einzelbetrieblichen Anlieferungs- und Zusatzabgabewerte gem. 30 Abs. 2 MGV 1999:**

Die Struktur der (getrennt für Almen und Heimgüter) zu erstellenden Dateien entspricht genau jener, welche die Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 vorschreibt. Im Unterschied hiezu sind jedoch nachstehende Felder wie folgt zusätzlich zu befüllen:

Zu Feld 23: Zusatzabgabepflichtige Menge:

Dieses Feld beinhaltet die Summe aus der zusatzabgabepflichtigen Menge (Berechnung siehe auf Seite 11) und den Anlieferungen ohne Referenzmenge.

Zu Feld 24: Errechnete Zusatzabgabe in EURO

= Zusatzabgabepflichtige Menge (Feld 23) x **0,35627**, gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des GB I/Ref.9 stehen für allfällige Rückfragen weiterhin gerne zu Ihrer Verfügung!

Nr. 24
Rundschreiben Nr. 2/2003
für den Bereich Milch und Milchprodukte

GB I/3/9

WIEN, 24. MÄRZ 2003

5. Änderung zur Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999

Die Umgestaltung der schon bisher erstmals für den Zwölfmonatszeitraum (ZMZ) 2003/2004 vorgesehenen Kürzung der Anlieferungs- Referenzmengen bei erheblicher Unterausnützung, sowie die aufgrund der endgültigen Umwandlungen deutliche Annäherung der tatsächlichen Direktverkaufsmengen an die gesamte Direktverkaufs-Referenzmenge waren ausschlaggebend für eine neuerliche Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999 (MGV1999).

Darüber hinaus kam es neben einer Vereinfachung im Bereich des Meldewesens der Abnehmer zu weiteren Klarstellungen bzw. redaktionellen Anpassungen.

Zu § 12 a: Kürzung bei erheblicher Nichtausschöpfung der Referenzmenge:

Die beiden Quotenarten (Anlieferung und Direktverkauf) werden getrennt voneinander betrachtet. Auf der Basis der A-Quoten und D-Quoten (erstmalig des ZMZ 2003/2004) erfolgt eine Kürzung der jeweiligen, dem Milcherzeuger per 31. März zustehenden Quote auf das Ausmaß der tatsächlichen Vermarktung, wenn diese nicht zu mindestens 50% ausgenutzt wurde. Wie bisher bereits in § 33a (Kürzung bei überwiegender Nichtausschöpfung der Direktverkaufs- Referenzmenge) gehandhabt, bleibt von einer zu kürzenden Quote ein Rest von 5.000 kg bestehen (sofern die ursprüngliche Quote von vorneherein weniger als 5.000 kg umfasste, erfolgt keine Kürzung).

Nicht von Kürzungen betroffen sind:

- Alm-Referenzmengen
- Geleaste Quotenanteile
- Im Zuge von Elementarereignissen (§11 MGV 1999) übernommene Mengen

Im Falle höherer Gewalt kann von einer Referenzmengenkürzung abgesehen werden, wenn diese bis 31.Juli nach Ablauf des bezughabenden ZMZ schriftlich bei der AMA geltend gemacht wurde. Im Gemeinschaftsrecht wird jedoch der Begriff der „höheren Gewalt“ rechtlich sehr eng ausgelegt, wodurch er auch im Falle des § 12a MGV 1999 durch die AMA sehr restriktiv zu beurteilen ist.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen besteht auch für o.a. gekürzte Referenzmengen die Wiederzuteilungsmöglichkeit nach § 13 Abs. 3 MGV.

Zu § 29: Erhebung der Zusatzabgabe:

In Absatz 3 wird die Verzinsung der Zusatzabgabe-Vorauszahlung neu geregelt. Statt dem bisherigen „Eckzinssatz“, gilt nun jener Zinssatz, der für täglich fällige Gelder zwischen Abnehmer und Bankinstitut vereinbart ist.

Zu § 30: Meldepflichten des Abnehmers:

Abs. 1 Z 16 (Summe der gemäß § 6 bis 11 übertragenen Referenzmengen) konnte, ganz im Sinne der Verwaltungsvereinfachung, entfallen, da das Gemeinschaftsrecht eine derartige Meldung nicht mehr erfordert und die AMA alle Übertragungskomponenten aus dem eigenen Datenbestand selbst auswerten kann.

Zu § 36: Erhebung der Zusatzabgabe:

Der neu ergänzte Abs. 1a normiert die Vorgangsweise der AMA hinsichtlich unvollständiger oder widersprüchlicher Absatzmeldungen von Direktverkäufern:

Um die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Direktverkaufsdaten zu erhöhen, kann die AMA für den Fall der Nichtbefolgung der Verbesserungsaufforderung den Verfall der D – Quote in die einzelstaatliche Reserve androhen.

Zu § 39 Abs. 3: Anpassung von Referenzmengen:

Durch die endgültigen Umwandlungen von D- in A – Quoten in den vergangenen Jahren (aber auch das Sonderzuteilungsverfahren 1999) ist die Differenz zwischen der Summe aller direkt vermarkteten Milchmengen und den zur Verfügung stehenden D – Quoten nunmehr relativ gering geworden. Die AMA muss sich daher die Möglichkeit offen halten, bei der Umwandlung von Quoten verstärkt das tatsächliche Vermarktungsverhalten zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, Quoten nach zweimalig unmittelbar vorangegangener befristeter Anpassung endgültig umzuwandeln, endet daher mit Ablauf des ZMZ 2003/2004.

Befristete Umwandlungen sind aber auch nach dem ZMZ 2003/2004 bei Vorliegen der Voraussetzungen (Änderung des Vermarktungsverhaltens) weiter möglich.

Zu § 41: Muster und Formblätter:

Der gegenständlichen Verordnungsstelle wird der Satz angefügt: „Die AMA kann die Übermittlung von Anzeigen und Meldungen im elektronischen Weg zulassen, wenn dies dem Interesse der Verwaltungsvereinfachung dienlich ist“.

Diese Maßnahme dient insbesondere der rechtlichen Absicherung von Meldungen, die in Zukunft über das Internet gelegt werden können (wie z.B. die heuer erstmalig elektronisch übermittelbare „Meldung des Direktverkaufs“).

Zu § 44: Schlussbestimmungen:

Mit dem neuen Absatz 1e wird klar gestellt, dass § 12a (Kürzung) mit 1. April 2003 in Kraft tritt; womit die ersten Quotenkürzungen nach Ablauf des (vom 1. April 2003 bis 31. März 2004 laufenden) ZMZ 2003/2004 vorgenommen werden müssen.

Für weitere Anfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AMA jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung!

Der Vorstand für den GB I

Dipl.-Ing. WEIHS

Nr. 25
Rundschreiben Nr. 3/2003
für den Bereich Milch und Milchprodukte

GB I/3/8

WIEN, 14. MAI 2003

Meldungen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe gemäß Milch-Meldeverordnung

- a) Erstellung der Jahresmeldung 2002**
- b) Monatsmeldungen 2003**
- c) Statistische Erfassung des Personals der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe für das Jahr 2002**
- d) Dekadenmeldung**

ad a) Gemäß § 5 der Meldeverordnung haben die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres eine Jahresmeldung getrennt nach Bundesländern zu legen. Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten haben für jede Betriebsstätte über das abgelaufene Kalenderjahr gemäß § 4 Abs. 3 der Meldeverordnung gesondert eine Meldung vorzulegen.

Unternehmen, die Schaf-, Ziegen- oder Büffelmilch übernehmen, haben jährlich den Rohstoffeingang und die erzeugten Produkte auf dem beiliegenden Formblatt zu melden.

ad b) Einleitend wird auf die Milch-Meldeverordnung, BGBl. II Nr. 241/2001, hingewiesen, wobei die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe mit Betriebsstätten in verschiedenen Bundesländern eine monatlich zusammengefasste Meldung je Bundesland zu legen haben.

Die Agrarmarkt Austria weist darauf hin, dass die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe die Milch-Monatsmeldung ab Jänner 2003 über die Internet-Applikation www.eama.at melden können. Programmbeschreibung und nähere Erläuterungen wurden den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben bereits per Mail zur Verfügung gestellt.

Für Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die über keinen Internetanschluss verfügen, besteht nach wie vor die Möglichkeit, die Monatsmeldung mittels dem von der Agrarmarkt Austria herausgegebenen Formular zu melden. Die Agrarmarkt Austria ersucht aber, nach Möglichkeit von der Meldeform per Internet Gebrauch zu machen.

Auf Einhaltung der Termine gemäß Meldeverordnung § 5 BGBl.II Nr. 241/2001 und § 117 MOG wird hingewiesen.

Die Agrarmarkt Austria ersucht jedoch, die derzeit gültige Meldefrist von 45 Tagen nach Ablauf des zu meldenden Kalendermonats nicht bis auf den letzten Tag zu beanspruchen, sondern die Meldung frühest möglich zu legen.

ad c) In der Beilage finden Sie das Formblatt gem. § 4 Art (6) der Milch-Meldeverordnung zur Erfassung des Personalstandes.

Sie werden ersucht, dieses gemäß den folgenden Erläuterungen ausgefüllt an die Agrarmarkt Austria GB I/Abt. 3/Ref. 8 bis **13.06.2003** einzusenden

Stichtag der gegenständlichen Meldung ist der 31.12.2002.

Bei Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Bundesländern wird ersucht, **für jedes Bundesland** eine Meldung zu erstellen.

Um die Kontinuität mit den vorhandenen Statistiken zu gewährleisten, sind für die Sparten:

- Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (dazu gehören auch Quargelerzeuger),
- Schmelzkäseerzeugung sowie
- wirtschaftliche Zusammenschlüsse

getrennte Meldungen zu erstellen.

Um Beachtung folgender Erläuterungen wird ersucht:

Es soll festgestellt werden, wie viele Arbeiter und Angestellte in Ihrem Betrieb an einem bestimmten Stichtag (31. Dezember eines Jahres) beschäftigt waren.

1. Angestellte und Arbeiter, die nicht unmittelbar mit Milch und Milchprodukten beschäftigt sind, dürfen nicht in die Liste aufgenommen werden, z.B. im Produktionsbereich: Fruchtsaftabfüllung, im Bereich Handel und Vertrieb: Abgrenzung des Personals nach dem erforderlichen Aufwand für Milch- und andere Produkte. (Definition Milchprodukte siehe Milch-Meldeverordnung 2001 § 3 Ziffer (2), (3) und (4).)

Grundsätzlich sind nur jene Betriebssparten in die Meldung aufzunehmen, welche der Definition des Unternehmensbegriffes nach der Milch-Meldeverordnung 2001 entsprechen, also Betriebe (oder Teile davon), welche als Abnehmer gelten (§ 3 Abs. (1) Ziffer 1) oder Milcherzeugnisse bearbeiten, verarbeiten oder herstellen (§ 3 Abs. (1) Ziffer 2).

Bei einem geringfügigen Anteil von Nicht-Milchprodukten sind keine Abgrenzungen vorzunehmen. Reine Handelstätigkeiten (z.B. Käse- Ex- und /oder Import) sind **nicht** in die Statistik aufzunehmen.

2. In die Tabelle nur ganze Zahlen einsetzen.
3. Die Teilzeitbeschäftigten sind zusammenzuziehen und auf- oder abgerundet als ganzzweitbeschäftigte Personen auszuweisen.
4. Schmelzkäsewerk ohne Handel. Bei gleichzeitigem Bestehen einer Molkerei oder Käserei getrennte Meldungen.

ad d) Die Dekadenmeldungen sind in der bisherigen Form weiter zu erstellen. Eine Übermittlung der Meldung mittels e-Mail an die Adresse "ingrid.kracher@ama.gv.at" ist möglich.

Der Vorstand für den GB I

Dipl.-Ing. WEIHS eh

Betriebs-Nr.: _____	Jahresmeldung	Ist nicht vom Betrieb auszufüllen		
	gem. Meldeverordnung	Kontrolle	Datum	Bearbeiter
Land: _____	für Schaf-, Ziegen- u. Büffelmilchübernahme u. Verarbeitung	Eingangskont.		
	Betrieb: _____	Dateneingabe		
	Jahr: <u>2002</u>	Datenprüfung		
		Kontr. Betrieb		
AMA/GB III/Abt.6-2002	Die Jahresmeldung ist innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf des Abrechnungsjahres an die Agrarmarkt Austria einzusenden			

Zukauf von

	Bezeichnung	Code	kg				
12	Kuhmilch von Be- u. Verarbeitungsbetrieben	00 604					
	Kuhmilch von Lieferanten	00 000					
	Schafmilch	00 504					
	Ziegenmilch	00 514					
	SUMME	90 000					

Erzeugung von

	Bezeichnung	Code	kg				
16	Schnittkäse aus reiner Ziegenmilch	68 108					
	Weichkäse aus reiner Ziegenmilch	68 208					
	Frischkäse aus reiner Ziegenmilch	68 308					
	Schnittkäse aus reiner Schafmilch	68 408					
	Weichkäse aus reiner Schafmilch	68 508					
	Frischkäse aus reiner Schafmilch	68 608					
	Schnittkäse aus Mischmilch	68 708					
	Weichkäse aus Mischmilch	68 808					
	Frischkäse aus Mischmilch	68 908					
	Joghurt aus Schafmilch	72 108					
	Joghurt aus Mischmilch	72 208					
	SUMME						

Ort: _____, den 2003
 rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel



Agrar Markt Austria / Der Vorstand für den GB I



Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
Postfach 62

1201 Wien

Bundesland: _____

Firma (in Blockschrift auszufüllen.)

Name:

Anschrift:

.....

Telefon-Nr.: Telefax-Nr.:

- Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb**
- Schmelzkäseerzeugung**
- wirtschaftliche Zusammenschlüsse**

<i>Personalstand per 31. Dezember 2002</i>	
Angestellte des Betriebes	
Angestellte des Fuhrparks	
SUMME: Angestellte	
Arbeiter des Betriebes	
Arbeiter des Fuhrparks	
SUMME: Arbeiter	
SUMME: Arbeiter und Angestellte	

Der unterfertigte Betrieb bestätigt, dass vorstehende Angaben mit der Buchhaltung (Personalverrechnung) übereinstimmen.

(Firmenmäßige Zeichnung)

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Milch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-318

Telefax: (01) 331 51-396

E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck